

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt

Hauptgeschäftsstelle
Postanschrift
Irmastraße 22
12683 Berlin
Tel.: 030 / 514 888-0
Fax: 030 / 514 888-78
E-Mail: info@vdgn.de
Internet: www.vdgn.de

Steuernummer: 27 / 628 / 50912

Berlin, 18. Januar 2024

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Elftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabengesetzes- Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge“

Drucks. 7/8058

Grundsätzliches

Sehr geehrte Damen und Herren, der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung zum Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge Stellung zu nehmen.

Eine unendliche Geschichte kann mit mehrheitlicher Zustimmung zum vorliegenden Entwurf ihren Abschluss finden. Ob er tatsächlich ein guter Kompromiss ist, wie behauptet, darf bezweifelt werden. Er stellt eher das Ergebnis einer Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner dar.

Den betroffenen Bürgern war nicht länger zu vermitteln, dass sie trotz der gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 noch bis Ende des Jahres 2022 zur Beitragszahlung für Ausbaumaßnahmen der Jahre 2015 bis 2018 herangezogen wurden.

Zumindest die Koalitionsfraktionen hatten seit Jahren diese Ungerechtigkeit und das Unverständnis bei den Betroffenen erkannt. Die Landesregierung sollte laut Beschluss des Landtages bereits bis 30. Juni 2020 einen Vorschlag zur Umsetzung einer Härtefallregelung vorlegen; erforderliche Mittel für den Härtefallfonds wurden eingestellt, sie kamen nie zur Auszahlung. Selbst die dem Petitionsausschuss Anfang 2022 vorgelegten mehr als 2.500 Unterschriften bewegten den Innenminister Georg Maier (SPD) bislang nicht dazu, Mittel für einen Härtefallfonds freizugeben. Dieser Gesetzesentwurf darf nicht scheitern, es steht die Glaubwürdigkeit der Thüringer Politik auf dem Spiel.

➔ **Der VDBG befürwortet den Gesetzentwurf Drucksache 7/8058 und bittet den Thüringer Landtag, diesem zuzustimmen.**

- Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen zum 01. Januar 2019 war ein großer Schritt zur Entlastung der Thüringer Grundstückseigentümer. Der § 7b ThürKAG schreibt für die Kommunen vor, dass diese den Beitragspflichtigen (d.h. natürliche oder juristische Personen) eine Stundung gewähren. Die Stundung ist weiterhin nicht von speziellen Voraussetzungen abhängig zu machen, d.h. grundsätzlich hat jeder Beitragsschuldner einen Anspruch auf Stundung des Beitrags, sie muss aber nicht jedem Antragsteller gewährt werden.

Gemäß dem § 7b ThürKAG kann auf Antrag in Raten bis zu fünf Jahren verzinslich gestundet werden, bei erheblicher Härte bis zu 20 Jahre.

Der Gesetzesentwurf benennt die Inanspruchnahme dieser Stundungsregelung als Kriterium seiner Härtefallregelung. Unter dem Gesichtspunkt der selbst verschuldeten Zeitknappheit für eine glaubwürdige Erstattung mag das eine praktikable Lösung darstellen. Sie verkennt aber die Ungleichbehandlung von Beitragszahlern für fertiggestellte und abgerechnete Straßenausbaumaßnahmen der Jahre 2015-2018.

All die Beitragszahler, die private Ersparnisse, Kredite, finanzielle Hilfen der Eltern, Kindern,... in Anspruch genommen haben, gehen leer aus. Bevorzugt vom Staat werden diejenigen, die bereits ein Leistungsangebot des Staates angenommen haben. Doppelt belohnt, könnte man meinen, oder selbst schuld, wenn du als Beitragszahler deine Rechte nicht kennst oder in Anspruch nimmst.

Rechtlich möglich, moralisch zweifelhaft-unser Urteil zur vorgeschlagenen Umsetzung der Härtefallregelung.

Dass es besser geht, haben die Bayern mit Ihrer umfassenden Härtefallregelung, die ihrer Umsetzung wesentlich arbeitsintensiver war, gezeigt.

➔ **Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 7/8058**

- § 21 c Absatz (2) *Für eine anteilige Kompensation **bedarf es eines formlosen Antrags der Berechtigten bei der zuständigen Gemeinde. Der Antrag ist spätestens am 31. März 2024 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen (Ausschlussfrist).***

Die Terminstellung 31.03.2024 ist unrealistisch. Sollte sie beibehalten werden, ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Berechtigten termingerecht die Beitragserstattung beantragen wird. Der VDBG betrachtet das als unzulässige Ausgrenzung. Wer Jahre in der Vorbereitung veranschlagt, kann die Realisierung nicht mit dieser Zeitvorgabe untersetzen.

- § 21 c Absatz (3) **Die Gemeinde prüft die Anträge anhand der bei ihr vorliegenden Unterlagen. Sie entscheidet unter Abänderung des jeweiligen Stundungsbescheides durch Verwaltungsakt dem Grunde und der Höhe nach über die nicht mehr zu leistenden Stundungsraten sowie die an die Berechtigten gegebenenfalls zu erstattenden Überzahlungen.**

Der VDBG schlägt vor, alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, um von einer gesonderten Antragstellung abzusehen. Die Gemeinden sind in der Lage, eigenständig den zur Erstattung berechtigten Personenkreis zu ermitteln und den jeweiligen Änderungsbescheid zu erstellen.

In Ihrer **Begründung B.** zu den einzelnen Bestimmungen heißt es

Zu Nummer 1 (auf Seite 7):

*Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 sind gemäß Absatz 3 durch die Gemeinden zu treffen. **Ihnen liegen alle für eine solche Entscheidung erforderlichen Unterlagen vor (Unterlagen zu den Straßenausbaumaßnahmen im genannten Zeitraum, erlassene Straßenausbaubeitragsbescheide für Investitionsmaßnahmen im genannten Zeitraum, Stundungsbescheide für Straßenausbaubeitragsbescheide im genannten Zeitraum, Übersicht über die bereits geleisteten Zahlungen).** Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Stundungsbescheid und die dort getroffenen Festlegungen. Dementsprechend können mehrere einzelne Stundungsbescheide eines Berechtigten nicht zusammengefasst werden. Die Gemeinden entscheiden gegenüber den antragstellenden Berechtigten durch Verwaltungsakt dem Grund und der Höhe nach über den Anspruch. **Dieser Verwaltungsakt ist als Änderungsbescheid zum ursprünglichen Stundungsbescheid zu qualifizieren.***

- § 21 c Absatz (4) Bleibt es bei der Pflicht zur Antragstellung, ist auch das Datum der Antragstellung zur Kostenkompensation durch die Gemeinden (30. Juni 2024) dem Ablauf (siehe auch § 21 c Absatz (2)) anzupassen.

Ansprechpartner:

Lothar Blaschke
Vizepräsident VDBG
Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDBG)
Irmastraße 22 - 12683 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 - 514 888 - 210

lothar.blaschke@vdgn.de Webseite: <http://www.vdgn.de>

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.


Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

| | | | | | | | | | | | |
|--|--|------|-------------------|---|--------|--|--------------------------------------|---|---------------|--------------------|--------------|
| Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)? | | | | | | | | | | | |
| <p>Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8058 -</p> | | | | | | | | | | | |
| 1. | <p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</p> | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Verband Deutscher Grundstückseigentümer VDEG e.V.</td> <td>Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>VDEG e.V.</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Jrmastraße 27</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>12683 Berlin</td> </tr> </table> | Name | Organisationsform | Verband Deutscher Grundstückseigentümer VDEG e.V. | Verein | Geschäfts- oder Dienstadresse | VDEG e.V. | Straße, Hausnummer (oder Postfach) | Jrmastraße 27 | Postleitzahl, Ort | 12683 Berlin |
| Name | Organisationsform | | | | | | | | | | |
| Verband Deutscher Grundstückseigentümer VDEG e.V. | Verein | | | | | | | | | | |
| Geschäfts- oder Dienstadresse | VDEG e.V. | | | | | | | | | | |
| Straße, Hausnummer (oder Postfach) | Jrmastraße 27 | | | | | | | | | | |
| Postleitzahl, Ort | 12683 Berlin | | | | | | | | | | |
| 2. | <p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)</p> | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table> | Name | Vorname | | | <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse | <input type="checkbox"/> Wohnadresse | (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) | | Straße, Hausnummer | |
| Name | Vorname | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse | <input type="checkbox"/> Wohnadresse | | | | | | | | | | |
| (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) | | | | | | | | | | | |
| Straße, Hausnummer | | | | | | | | | | | |

| | | |
|----|---|---|
| | | |
| | Postleitzahl, Ort | |
| 3. | Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG) | |
| | | |
| 4. | Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt? | |
| | Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) | |
| | <i>Der VdGN stimmt dem Festhaltung zu + bittet die genannten Termine zur Antragstellung anzupassen. Es wäre zu prüfen, ob die Gemeinde auch eine Antragstellung den Änderungsbescheid erstatten kann.</i> | |
| 5. | Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG) | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) | <input type="checkbox"/> nein |
| | Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? | |
| | | |
| | In welcher Form haben Sie sich geäußert? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief | |
| 6. | Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7) |
| | Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! | |
| | | |

| | | |
|----|--|-------------------------------|
| 7. | Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG) | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

| Ort, Datum | Unterschrift |
|-----------------|---|
| Berlin 18.01.24 |  |